ZUSCHUSSVEREINBARUNG

ERASMUS+ – MOBILITÄT VON EINZELPERSONEN[[1]](#footnote-2)

Outgoing Personal

Projektnummer: **2023-1-AT01-KA131-HED-000120164**

Bereich: Hochschulbildung

Studienjahr: 2023/2024

Kennnummer der Erasmus+ Mobilität: n/a

PRÄAMBEL

Diese **Zuschussvereinbarung** (im Folgenden „Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Vertragsparteien geschlossen:

einerseits,

der **Organisation** (im Folgenden „Organisation“),

**Fachhochschule des BFI Wien**

**Erasmus code:** A WIEN38

**Address:** Wohlmutstrasse 22, 1020 Vienna, Austria

**Email:** info@fh-vie.ac.at

für den Zweck der Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Mag.a Eva Schiessl-Foggensteiner, Geschäftsführung,

und andererseits, dem:der „Teilnehmenden“

**Vorname(n) und Nachname(n)**

|  |  |
| --- | --- |
| Geburtsdatum: |  |
| Adresse: [vollständige offizielle Anschrift] |  |
| Telefonnummer: |  |
| E-Mail-Adresse: |  |
| Staatsbürgerschaft: |  |
| Institut/Abteilung: |  |
| Zugehörigkeit zur Hochschule  [in dieser Funktion] | dd/mm/yyyy |

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen.

Die Vereinbarung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Bedingungen

Anhang 1: Erasmus+ Mobilitätsvereinbarung für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken/Erasmus+ Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität zu Fortbildungszwecken[[2]](#footnote-3)

Anhang 2: Datenblatt zur Reiseversicherung

Die in den Bedingungen angeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen im Anhang.

Der Gesamtbetrag umfasst

Aufstockungsbetrag (Top-Up) zur individuellen Unterstützung für grüne Reisen  
(Green Travel Top-Up)

Reisekostenunterstützung (Standardreise oder Betrag für grünes Reisen)

Reisetage (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)

Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (basierend auf den tatsächlichen Kosten)

Inklusionsunterstützung (basierend auf den tatsächlichen Kosten)

Der:die Teilnehmende erhält

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU sowie nationalen Mitteln des BMBWF

Zero-Grant-Förderung

Eine teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln sowie nationalen Mitteln des BMBWF für einen Teil der physischen Mobilitätsphase

BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER vEREINBARUNG

* 1. In dieser Vereinbarung werden die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung festgelegt, die für die Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Erasmus+ Programms gewährt wird.
  2. Die Organisation unterstützt den:die Teilnehmende:n bei der Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme.
  3. Der:die Teilnehmende nimmt die Unterstützung oder Dienstleistungen gemäß Artikel 3 an und verpflichtet sich, die im Anhang 1 beschriebene Mobilitätsmaßnahme durchzuführen.
  4. Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

2.1 Die Zuschussvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Der **Mobilitätszeitraum** beginnt am **[Datum]** und endet am **[Datum]**.  
*(Bitte hier den Zeitraum der Abreise vom und Ankunft am Heimat-/Arbeitsort angeben.)*

2.3 Der Zeitraum, für den die Zuschussvereinbarung gilt, umfasst (*bitte ankreuzen*):

eine physische Mobilitätsphase an der Gastinstitution von **[Datum]** bis **[Datum],** was **[…]** Tagen entspricht (=Anzahl der Mobilitätstage exklusive Reisetage)

**[...]** geförderte Reisetage (=Tage die nur mit Reisen verbracht werden, ohne inhaltliches Programm)

eine virtuelle Komponente von **[Datum]** bis **[Datum]**

2.4 Die **Teilnahmebestätigung** muss das bestätigte Anfangs- und das bestätigte Enddatum der Dauer des Mobilitätszeitraums, einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten und ist nach Rückkehr der für die Koordination für Personalmobilität zuständigen Person zu übermitteln.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den im Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2023) genannten Förderregeln berechnet.

3.2 Der:die Teilnehmende erhält eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln und nationalen Mitteln des BMBWF für eine physische Mobilität von **[...]** Tagen. Die Anzahl der Tage entspricht der **Dauer des physischen Mobilitätszeitraums plus Reisetage.** Wenn der:die Teilnehmer:in während eines Teils oder des gesamten Mobilitätszeitraums keine finanzielle Unterstützung erhält, ist diese Anzahl von Tagen entsprechend anzupassen.

3.3 Der:die Teilnehmende kann innerhalb der im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegten Frist von 2 Tagen einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase stellen. Wenn die Organisation der Verlängerung der Dauer des Mobilitätszeitraums zustimmt, wird die Vereinbarung entsprechend geändert.

3.4 Die Organisation stellt dem:der Teilnehmenden die erforderliche Unterstützung in Form der direkten Bereitstellung der erforderlichen Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Die Organisation stellt sicher, dass die erbrachten Dienstleistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.

3.5 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen, werden auf der Grundlage der von dem:der Teilnehmenden vorgelegten Belegen berechnet. Wählen Sie, was anwendbar ist *(bitte ankreuzen*):

Inklusionsunterstützung

außergewöhnliche Kosten für teure Reisen

Reisekostenunterstützung (*Standard*)

zusätzlicher Betrag für grünes Reisen

zusätzlicher Betrag für Personen mit geringeren Chancen.

3.6 Die Verwendung der finanziellen Unterstützung zur Deckung von Kosten für Aktivitäten, die bereits aus EU-Mitteln oder Mitteln des BMBWF finanziert werden, ist nicht zulässig.

3.7 Ungeachtet des Artikels 3.6 ist die finanzielle Unterstützung mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das der:die Teilnehmende für sein:ihr Praktikum oder seine:ihre Lehrtätigkeit oder für jede Arbeit außerhalb seiner Mobilitätsaktivitäten erhalten kann, solange er:sie die in Anhang I vorgesehenen Tätigkeiten ausübt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Die Abrechnung erfolgt über das FH interne Abrechnungssystem in dpw und wird über die Lohnverrechnung abgewickelt.

ARTIKEL 5 – RÜCKZAHLUNG

5.1 Wenn der:die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht einhält, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise von der Organisation zurückgefordert werden. Kündigt der:die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig, so hat der:die Teilnehmende den bereits gezahlten Zuschuss zurückzuzahlen, es sei denn, es wurde mit der Organisation anders vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der nationalen Agentur.

**ARTIKEL 6 – VERSICHERUNG**

6.1 Die Organisation stellt sicher, dass der:die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie entweder die Versicherung selbst bereitstellt oder mit der aufnehmenden Organisation eine Vereinbarung über die Bereitstellung der Versicherung trifft oder dem:der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Unterstützung für den Abschluss einer Versicherung zur Verfügung stellt.

Die Fachhochschule des BFI Wien hat eine **betriebliche Reiseversicherung** für alle Dienstnehmer:innen abgeschlossen. Jede Reise, die ins Ausland geht, wird vom Operativen Controlling an die Versicherung gemeldet und ist somit versichert

Versicherungsträger: Allianz Partners, AWP P&C S.A., Niederlassung für Österreich

Versicherungsnummer:

Versicherungspolizze: OE409995476

VARIANTE CLASSIC, Datenblatt im Anhang

6.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung.[[3]](#footnote-4)

6.3 Die verantwortliche Stelle für den Versicherungsschutz ist der:die Teilnehmende.

ARTIKEL 7 – SPRACHNIVEAU UND ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

7.1 Der:die Teilnehmemende kann vor dem Mobilitätszeitraum die OLS-Sprachprüfung in der Sprache der Mobilität (falls verfügbar) machen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.

7.2 Das Niveau der Sprachkompetenz in der Hauptsprache Unterrichts/der Arbeit zu präzisieren, die der:die Teilnehmende bereits zu Beginn des Mobilitätszeitraums erworben hat oder zustimmt, ist: B2/C1

ARTIKEL 8 – TEILNAHMEBERICHT

8.1 Der:die Teilnehmende muss den **Teilnahmebericht (EU-Survey)** über seine Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool) innerhalb 30 Kalendertagen nach Eingang der Einladung zur Fertigstellung ausfüllen und übermitteln. Teilnehmende, die den Online-Teilnahmebericht nicht ausfüllen und einreichen, können von ihrer Organisation aufgefordert werden, die erhaltene finanzielle Unterstützung teilweise oder vollständig zurückzuzahlen.

ARTIKEL 9 – ETHIK UND WERTE

9.1 Ethik: Die Mobilitätsmaßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den geltenden EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

9.2 Werte: Der:die Teilnehmende muss sich grundlegenden Werten der EU (darunter Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und deren Einhaltung sicherstellen.

9.3 Verstößt der:die Teilnehmende gegen seine:ihre Pflichten aus diesem Artikel, so kann die Finanzhilfe gekürzt werden.

ARTIKEL 10 – DATENSCHUTZ

10.1 Die Organisation stellt den Teilnehmenden die entsprechende Datenschutzerklärung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung, bevor diese in den elektronischen Systemen für die Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden: <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

10.2 Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organisationen und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Umsetzung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die Entsendeorganisation, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für die Kontrolle und Prüfung zuständigen Stellen gemäß den EU-Rechtsvorschriften (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)) weiterzuleiten.

10.3 Der:die Teilnehmende kann auf schriftliche Anfrage Zugang zu seinen:ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Informationen korrigieren. Der:die Teilnehmende sollte Fragen zur Verarbeitung seiner:ihrer personenbezogenen Daten an die entsendende Organisation und/oder die nationale Agentur richten. Der:die Teilnehmende kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in Bezug auf die Nutzung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 11 – KÜNDIGUNG DER VEreinbarung

11.1 Im Falle der Nichterfüllung einer der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen durch den:die Teilnehmende:n ist die Organisation rechtlich berechtigt, die Vereinbarung ohne weitere rechtliche Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der:die Teilnehmende innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben keine Maßnahmen ergreift.

11.2 Im Falle einer Kündigung durch den:die Teilnehmende aufgrund „höherer Gewalt“, d.h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, das außerhalb des Einflussbereichs des:der Teilnehmenden liegt und nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits:ihrerseits zurückzuführen ist, hat der:die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag des Zuschusses, der der tatsächlichen Dauer des Mobilitätszeitraums entspricht. Darüberhinausgehende Mittel müssen zurückerstattet werden.

ARTIKEL 12 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der österreichischen nationalen Agentur oder einer anderen von der Europäischen Kommission oder der österreichischen nationalen Agentur beauftragten externen Stelle, angefordert werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Mobilitätsmaßnahme und der Bestimmungen der Vereinbarung zu überprüfen.

ARTIKEL 13 – HAFTUNG

13.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihr Personal infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleidet, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihres Personals zurückzuführen sind.

13.2 Die österreichische nationale Agentur, die Europäische Kommission oder deren Mitarbeiter:innen haften nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Folglich werden die österreichische nationale Agentur und die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

ARTIKEL 14 – ANWENDBARES RECHT UND Gerichtsstand

14.1 Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.

14.2 Das nach dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte zuständige Gericht ist für Streitigkeiten zwischen der Organisation und dem:der Teilnehmenden über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung allein zuständig, wenn diese Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden kann.

Sofern Streitigkeiten zwischen der Organisation und dem:der Teilnehmenden hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung, nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

|  |  |
| --- | --- |
| Für den Teilnehmer: die Teilnehmerin | Für die Organisation |
| **Name(n) / Vorname(n)** | **Schiessl-Foggensteiner Eva**  **[Geschäftsführung]** |
| Unterschrift | Unterschrift |
| Ort, Datum | Ort, Datum |

Anhang 1

Leitaktion 1 – HOCHSCHULBILDUNG

Erasmus+ Mobilitätsvereinbarung für die Mobilität von Personal für Lehrzwecke

Erasmus+ Mobilitätsvereinbarung für die Mobilität des Personals für Fortbildungszwecke

Anhang 2

Datenblatt zur Betrieblichen Reiseversicherung

*Fragen Sie die Koordination für Personalmobilität*

1. Der Inhalt der Vorlage legt Mindestanforderungen fest und darf daher nicht gelöscht werden. Diese Vorlage kann durchdie Hochschuleinrichtung ergänzt werden. Der:die Teilnehmende ergänzt die gelb unterlegten Teile und entfernt die gelbe Markierung. [↑](#footnote-ref-2)
2. Es ist nicht zwingend erforderlich Anhang 1 dieser Vereinbarung in Papierform mit Originalunterschriften auszutauschen: gescannte Kopien von Unterschriften und elektronischen Signaturen (auch über das Erasmus Without Paper Network) können akzeptiert werden, abhängig von den nationalen Rechtsvorschriften oder institutionellen Vorschriften. [↑](#footnote-ref-3)
3. Erläuterung: Im Falle der innereuropäischen Mobilität bietet die nationale Krankenversicherung über die Europäische Krankenversicherungskarte des:der Teilnehmenden auch während des Aufenthalts in einem anderen EU-Land eine Grunddeckung. Diese Abdeckung reicht jedoch möglicherweise nicht für alle Situationen aus, z. B. bei Rückführung oder besonderer medizinischer Intervention oder bei internationaler Mobilität. In diesem Fall kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der:die Teilnehmende während seines:ihres Auslandsaufenthalts verursacht. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der:die Teilnehmende läuft daher Gefahr, nicht durch Standardsysteme gedeckt zu werden, beispielsweise wenn er:sie nicht als Arbeitnehmer:in gilt oder formell nicht in seiner:ihrer Aufnahmeeinrichtung eingeschrieben ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrkarten und Gepäck empfohlen. [↑](#footnote-ref-4)